

Kammern und Umweltschutz

Herausforderungen für die Interessenvertretung



Würzburg, 24. September 2015

2. Bestehende umweltrechtliche Aufgaben der Kammern

- Zahlreiche freiwillige Umweltschutzmaßnahmen
 - Z.B. Umweltkommunikations- und Informationssystem der IHKn oder Recyclingbörsen der IHKn
- § 32 Abs. 1 Umweltauditgesetz: IHKn und HwKn → Aufgabe der Standortregisterführung für das EMAS-Register
- § 22 KrWG: Wirtschaftskammern → Möglichkeit von Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- § 46 Abs. 1 KrWG: Wirtschaftskammern → Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Weitere Aufgaben z.B. nach VerpackV, AltfahrzeugV, Umweltinformationsgesetz, Planungsrecht

Überblick

1. Einleitung
2. Bestehende umweltrechtliche Aufgaben der Kammern
3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
 - a) Art. 20a GG
 - b) Gemeinwohlbindung
4. Interessenvertretung und Staatsberatung mit Umweltbezug
 - a) Interessenvertretung im umweltschutzrelevanten Bereich
 - b) Auswirkungen der Bindung an Art. 20a GG/Gemeinwohl
 - c) Beteiligung an Gesetzgebungsvorhaben/Politikberatung
5. Fazit

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Staatszielbestimmung zum Umweltschutz Art. 20a GG
 - Landesverfassungsrechtliche Bestimmung zum Umweltschutz
- Art. 20a GG: „*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen [...] durch die Gesetzgebung [...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*“
- Wirkung:
 - Gestaltungsauftrag an Gesetzgeber
 - Auslegungsmaßstab
 - Optimierungsgebot
 - Abwägungsgebot
 - Gewährleistung Mindestmaß Umweltschutz
 - Appell

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Gemeinwohlbindung staatlichen Handelns
 - Bestandteil Verhältnismäßigkeitsprinzip u. Republikprinzip (Art. 20 GG)
 - Bindung der Kammern aufgrund Verhältnismäßigkeits-
erfordernis der Freiheitsbeschränkung der Pflichtmitglieder
 - Gehalt des Gemeinwohls wird aus Gesamtheit der
Verfassungsbestimmungen abgeleitet
 - Umweltschutz ist Teil des Gemeinwohls
- Umweltschutz als potentielle legitime öffentliche Aufgabe
der Kammern

4. Interessenvertretung und Staatsberatung mit Umweltbezug

a) Interessenvertretung im umweltschutzrelevanten Bereich

Vgl. LG Berlin, Urt. v. 15.06.2006, 27 O 36/06; Bespr. *Ennuschat/Tille*, GewArch 2007, 24 ff.;
BVerwG, 10 C 4.15; Vorinstanz OVG Münster, Urt. v. 16.05.2014, 16 A 1499/09

- Tätigkeit der Kammermitglieder hat oft einen Bezug zu
Gegenständen des Umweltschutzes
 - Thema der Interessenvertretung
- ABER: kein allgemeines politisches Mandat!
- Keine Förderung von Einzelinteressen
- Beratung des Staates durch in Kammern institutionalisierten,
privaten Sachverstand insbesondere aus Anwender-/
Betroffenenperspektive beim Umweltschutz

4. Interessenvertretung und Staatsberatung mit Umweltbezug

a) Interessenvertretung im umweltschutzrelevanten Bereich

- Geltung der allgemeinen Anforderungen an zulässige
Interessenvertretung auch im Umweltbereich
 - Gewichtige Minderheitsinteressen darstellen (insbesondere bei
gesellschaftlich umstrittenen Themen)
 - Abwägung und Ausgleich divergierender Interessen
 - Bezug zu Mitgliedern/regionaler Wirtschaft
 - Grundpositionierung durch Vollversammlung

4. Interessenvertretung und Staatsberatung mit Umweltbezug

b) Auswirkungen der Bindung an Art. 20a GG/Gemeinwohl

- Gemeinwohlbindung: Sachlichkeit und Objektivität
- Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (Art. 20a GG):
gleichberechtigte und gleichzeitige Berücksichtigung ökologischer,
ökonomischer und sozialer Belange
 - Kammeraufgabe des Interessenausgleichs (z.B. § 1 Abs. 1 IHKG)
 - Wirtschaftsinteressen umfassen auch Umweltschutz
- kammerexterne divergierende Aspekte (z.B. Umweltschutz) muss in
den Prozess der Ermittlung des Gesamtinteresses einfließen, nicht
in das Ergebnis
- Organe sind vor Entscheidungen über jeweils relevante Aspekte des
Umweltschutzes zu informieren

4. Interessenvertretung und Staatsberatung mit Umweltbezug

c) Beteiligung an Gesetzgebungsvorhaben/Politikberatung

- Ziel: wirtschaftliche Vertretbarkeit des Umweltschutzes, Rechts- und Planungssicherheit
- Wert der Staatsberatung: gebündelte Interessendarstellung, Aktivierung von Sachverstand für den Staat
- Fokus: übergeordnete, praxisrelevante Gesetzeswerke
- Potential: spezielle Fragen, z.B. stoffbezogene Regelungen
- Instrumente: thematische Erfahrungsaustauschgruppen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen

5. Fazit

- Der scheinbare Aufgabenwiderspruch der Kammern zwischen der Vertretung der Mitgliederinteressen und der Umsetzung des Umweltschutzes und Gemeinwohls als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht rechtlich nicht.
- Die Kammern verfolgen keine einseitige Interessenvertretung. Zuvor muss ein abwägender Interessenausgleich erfolgen.
- In diesem muss neben den Mitgliederinteressen auch das Umweltschutzziel berücksichtigt werden.
- Daher besteht kein Aufgabenwiderspruch sondern die kammertypische Abwägungs- und Ausgleichspflicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Empfehlung zur Vertiefung:

Heyne, Kammern und Umweltschutz – Auswirkungen des Umweltrechts auf die Aufgaben der Kammern unter Einbeziehung von Gemeinwohl und Staatszielbestimmungen, erscheint im Nomos-Verlag, Ende 2015.